

SATZUNG

Angelsportverein „Petri-Heil“
von 1934, Neumünster e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Angelsportverein Petri-Heil von 1934, Neumünster e. V., ist eine Vereinigung von Sportfischern und gehört als Mitglied dem Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) sowie dem Landessportbund Schleswig-Holstein an.
2. Der ASV Petri-Heil von 1934, Neumünster e. V., hat seinen Sitz in Neumünster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster unter der Nr. 42 eingetragen.
3. Gerichtsstand ist Neumünster.
4. Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist, was nicht ausschließt, dass Gewässer, die nicht beruflich bewirtschaftet werden, von Sportfischern im volkswirtschaftlichen Interesse nutzungsgerecht mit Netzen und kleinem Gerät befischt werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere
 - 1.1 durch Zusammenfassung der Sportfischer und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutschen Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern,
 - 1.2 durch Hege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern in Verbindung mit einheitlichen, geregelten Schutzmaßnahmen,
 - 1.3 durch Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, den Sportfischerinteressen angepaßter Schonzeiten und Mindestmaße,
 - 1.4 durch Beratung bei der Beschaffung eines für die Bedürfnisse der Sportfischerei geeigneten Besatzes und einheitliche Regelung aller hiermit zusammenhängenden Fragen.
 - 1.5 Durch Unterrichtung der Öffentlichkeit in Wort und Schrift, Presse und Rundfunk im Sinne der Zielsetzung,
 - 1.6 Durch Pflege und Vertiefung des sportlichen Fischens.
2. Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
 - 2.1 Reinerhaltung der Gewässer durch Feststellung der Verunreinigungsursachen,
 - 2.2 Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen und eventuelle Einschaltung der Rechtsschutzversicherung des VDSF,
 - 2.3 Aufklärung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen,
 - 2.4 Zusammenarbeit mit den staatlichen Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch Verunreinigungen entstehen können.
 - 2.5 Der Verein ist als reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation, nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Der Verein hält im Vereinsleben sich und seinen Mitgliedern alle politischen Tendenzen fern.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins, gemäß dieser Satzung, zu dienen.

Bei der Aufnahme von Sportfreunden, die schon in einem anderen Angelverein Mitglied waren, entscheidet der Vorstand. Sportfischer, die Eigentümer oder Pächter von Gewässern sind, oder durch berufliche Bindungen (z. B. Forstbeamte) kein Interesse an der Befischung der Vereinsgewässer haben, können den Verein als inaktive Mitglieder beitreten. Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt, sie soll lediglich dem Verbandsbeitrag, zuzüglich einer geringen Verwaltungsgebühr für den Verein, entsprechen.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und mit Aushändigung des Sportfischerpasses wirksam. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht genannt zu werden.

3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 7 Verbandszugehörigkeit

Für die Dauer der Mitgliedschaft gehört jedes Mitglied auch dem Verband Deutscher Sportfischer e. V. (VDSF) an und genießt durch seinen Verein den Schutz desselben in allen, die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Zugehörigkeit zum Verband.

§ 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorsitzenden erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres (Poststempel) erfolgen, sie wird zum 31.12. des Jahres wirksam.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand in der Vorstandssitzung beschlossen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird , dass es solche Handlungen begangen hat,
2. sich durch Fischereivergehen oder –übertretungen strafbar gemacht hat oder Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
3. den Bestrebungen des Verbandes oder des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen dieser schädigt,
4. innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt.

Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand, durch eingeschriebenen Brief. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht vor seiner Pflicht zur Betragszahlung.

§ 10 Rechtsbelehrung

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhalts und Anhörung des Ausgeschlossenen durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

Der Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung kann innerhalb weiterer 14 Tage nach Zustellung in den Bundesländern, in denen ein Landesverbands – Schieds – oder Ehrengericht besteht, angefochten werden.

§ 11 Beiträge

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, einen mindestens jährlichen Vereinsbeitrag und die vom Verband festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses (Aufnahmegebühr des Verbandes) im voraus zu entrichten.
2. Der Jahrebeitrag ist in voller Höhe bis zum 31.03. eines jeden Jahres bzw. in zwei gleichen Raten (spätestens 31.03. und 30. 06. des Jahres) zu entrichten.
Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Stundungen zu genehmigen.

§ 12 Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgesetzt.

Im Vereinsbeitrag ist die Abgabe an den Verband enthalten.

§ 13 Sondergebühren

Die Festsetzung von Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine, Benutzung von Booten und Unterkünften sowie sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls durch Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten (wenn eigene Gewässer vorhanden sind).

§ 14 Der Vorstand und die Organisation des Vereins

1. Zusammensetzung des Vorstandes:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) Gewässerwart
 - f) Sportwart
 - g) Jugendwart
 - h) Pressewart
 - i) Beisitzer (werden nach Bedarf gewählt)

2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer

Rechtsgeschäftlich wird der Verein durch zwei der vorgenannten Vorstandmitglieder 2a) bis 2c) vertreten.

3. Organisation

Bei mehr als 6 jugendlichen Mitgliedern ist eine Jugendgruppe zu bilden. Als Grundlage gilt die Jugendordnung des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e. V.

Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben, dieser nach Ablauf ihrer Amtszeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

Wiederwahl ist zulässig.

Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder finden einzeln der Reihe nach, unter Anwesenheit der Betreffenden statt. Der 1. Vorsitzende ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Tätigkeiten dieser Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

4. Gemeinschaftsarbeit

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet im Kalenderjahr 5 Stunden an vereinseigenen Anlagen abzuleisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist geldlicher Ersatz zu leisten. Die Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung (z. Z. 12,- € pro Stunde).

§ 15 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom 1. Vorsitzenden angewiesen sind, in Abwesenheit von dessen Vertreter. Zur Zahlung sind

immer zwei Unterschriften erforderlich. Die Kasse und die Buchführung sind dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter vierteljährlich zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Versammlung

Die Mitglieder – insbesondere die Jahreshauptversammlung – haben die Aufgabe, durch Absprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 17 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Jahreshauptversammlung hat u. a. die Aufgabe die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand zu wählen, die beiden Kassenprüfer zu bestellen, den Haushaltsplan, die Beiträge und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im laufenden Jahr zu beraten und festzulegen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über wichtige Aussprachen und Anregungen der Mitgliederversammlungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen gem. § 21 und § 22 dieser Satzung zutreffen.

§ 19 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen (monatlich) anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse der Behörden und Veröffentlichungen sowie Rundschreiben und Empfehlungen

des Verbandes bekanntzugeben und die Mitglieder an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 20 Niederschrift

Über jeder Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwaren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme vorzulegen

§ 21 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf der Jahreshaupt- bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich sein.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neumünster, den 2. März 1979

Der Vorstand:

gez. Otto Neumann
(1. Vorsitzender)

gez. Siegfried Schiller
(Schriftführer)

Vorstehende Satzung wurde am 29. Mai 1979 beim Amtsgericht, Vereinsregister Neumünster, eingetragen. Damit verlieren alle vor dem 2. 3. 1979 gefertigten Satzungen ihre Gültigkeit.

Der Vorstand:

gez. Otto Neumann
(1. Vorsitzender)

gez. Siegfried Schiller
(Schriftführer)